

Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Herrn

per Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

12.11.2018 per Mail

Bei Antwort bitte angeben:

211-065.06

Ansprechpartner(in):

selbstauskunftszentralregister@kba.de

Datum: 20.11.2018

Antrag gemäß IFG/UIG/VIG; Eingangsbestätigung

Sehr geehrte

der Eingang Ihres Schreibens per Mail vom 12.11.2018 über fragdenstaat.de wird hiermit bestätigt. Das KBA hat Halter von älteren Dieselfahrzeugen im Rahmen eines Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in besonders belasteten Regionen angeschrieben, um auf mögliche Verbesserungsmaßnahmen unverbindlich hinzuweisen.

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen ist nur dann möglich, wenn diesem Anspruch keine anderen Rechtsvorschriften gegenüber vorrangig sind.

Ein Auskunftsanspruch begründet sich vielmehr nach der neuen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), welche zum 25.05.2018 in Kraft getreten ist..

Die gewünschten Daten stelle ich gern zur Verfügung, sofern bestimmte datenschutzrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu bin ich aber auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung DSGVO hat die betroffene Person ein Auskunftsrecht, ob die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass es sich bei dem Antragsteller um die „betroffene Person“ handelt. Um dies zu gewährleisten, ist die Identität vom Betroffenen zu bestätigen (vgl. Artikel 12 Absatz 6 DSGVO). Wie dies im Einzelnen zu geschehen hat, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Regelungen. Wenn Sie eine Auskunft aus allen Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) wünschen, so bestimmen sich die Anforderungen für den Identitätsnachweis nach denen des Registers mit dem höchsten Schutzniveau. § 64 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung sieht als Identitätsnachweis bei Auskünften aus dem Fahreignungsregister (FAER) und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) die amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder die Ablichtung des Personalausweises oder Passes als Identitätsnachweis vor. Eingescannte Dokumente und per E-Mail übermittelte Anträge reichen hierfür nicht aus.

Für eine Auskunftserteilung benötigen wir folglich in Papierform von Ihnen:

1. eine Kopie Ihres Personalausweises oder Passes (ohne Schwärzungen)
2. einen Antrag.

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
0461 316-0

Telefax:
0461 316-1650 oder -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Der Antrag kann formlos gestellt werden und muss zur eindeutigen Identifizierung folgende Daten enthalten:

- Familienname
- Geburtsname
- (sämtliche) Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- zustellfähige Anschrift
- eigenhändige Unterschrift

Es steht Ihnen frei, Ihren Antrag auf ein bestimmtes Register zu begrenzen. Sie erhalten umgehend die gewünschten Auskünfte.

Für zukünftige Anfragen können Sie gern auch unser kostenloses Online-Angebot unter www.kba.de unter dem Stichwort Punkteauskunft für Auskünfte aus dem FAER, Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) und dem ZFER nutzen. Hierzu benötigen Sie den Personalausweis (mit freigeschalteter eID-Funktion) und ein Kartenlesegerät.

Außerdem finden Sie zu Ihrer Information Antworten zu allgemeinen Fragen der DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) in dem beigefügten Dokument (Datenschutzerklärung).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)

Anlagen: 1